HEROLDSBERG

DER MARKT HEROLDSBERG

ERLÄBT ALS SATZUNG AUFGRUND FOLGENDER VORSCHPIFTEN UND GESETZE

1. ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) 1.D.F.D.BEK. V. 31.05.1978 (GVBL S. 353)

2. §§ 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 29.06.1960

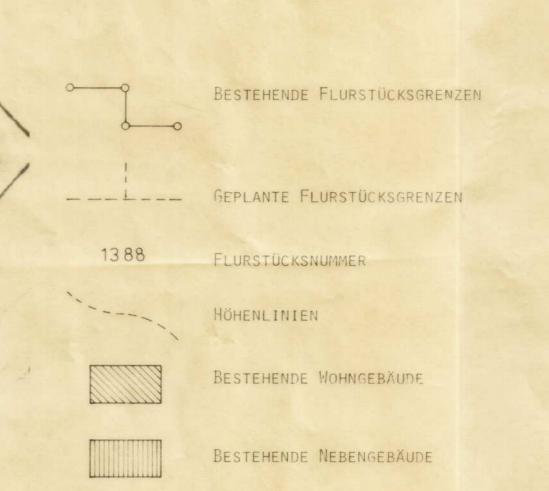
3. ART. 91 ABS. 1 UND 3 DER BAYER. BAUORDNUNG (BAYRO) V. 02.07.1982 (GVBL S. 413) IN DEN DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNGEN FOLGENDEN, MIT SCHREIBEN DES LANDRATSAMTES ERLANGEN-HÖCHSTADT VOM ---- NR. 31.1 - 610/4, GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLAN.

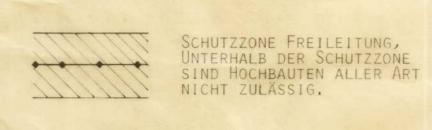
SATZUNG

§ 1 FÜR DAS GEBIET DES BEBAUUNGSPLANES HEROLDSBERG, § 2 DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEM. § 23 S. 3 BBAUG NR. I/9 "FRIEDHOFSTRAßE - KALCHREUTHER WEG", MIT DEM BEKANNTMACHUNGSTAG DER GENEHMIGUNG GILT DER VON DER GEMEINDLICHEN PLANUNGSSTELLE DES LANDKREISES ERLANGEN-HÖCHSTADT AM 27.05.1974 AUSGEARBEITETE UND AM 10.04.1975/24.10.1983*GE-ÄNDERTE PLAN, DER ZUSAMMEN MIT DEN AUF DEM PLAN VERZEICHNETEN "WEITEREN FESTSETZUNGEN" DEN BE-BAUUNGSPLAN BILDET. × 26.4.1985

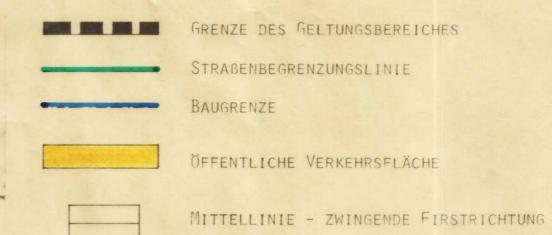
ZEICHENERKLÄRUNG

A) HINWEISE





B) FESTSETZUNGEN



2 VOLLGESCHOSSE (FRDGESCHOB + DACHGESCHOB ALS PÖCHSTGRENZE

2 VOLLGESCHOSSE (FRDGESCHOB + 1 OBERGE-SCHOB) ZWINGEND 2 Vollgeschosse (Erdgeschoß + 1 Ober-Geschoß) als Höchstgrenze 3 VOLLGESCHOSSE (ERDGESCHOB + 2 OBER-GESCHOSSE) ALS HÖCHSTGRENZE

FLÄCHE FÜR ERDGESCHOSSIGE GARAGEN
"UND DEREN ZUFAHRTEN" UND DAMIT GEMÄB
NR. 7 DER "WEITEREN FESTSETZUNGEN" VER-BUNDENE NEBENGEBÄUDE NICHT EINZUFRIEDENDE GARAGENEINFAHRTEN

PRIVATE STELLPLÄTZE

PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE

EIGENTÜMERWEG NACH ART. 53 C



WEITERE FESTSETZUNGEN

- L. DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES WIRD ENTSPRECHEND DEN RÄUMLICHEN ABGRENZUNGEN ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET FESTGESETZT.
- 2. ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MAB DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1 BAUNUTZVO, SOWEIT SICH NICHT AUFGRUND DER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESCHOBZAHL UND DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE SOWIE DER GRÖßE DER GRUND-STÜCKE IM EINZELFALL EIN GERINGERES MAß BAU-LICHER NUTZUNG ERGIBT.
- 3. DIE SOCKELHÖHE (OBERKANTE ERDGESCHOBFUBBODEN) DARF NICHT HÖHER ALS 0,60 M ÜBER DEM AN-STOBENDEN NATÜRLICHEN TERRAIN LIEGEN.
- 4. SOGENANNTE KNIESTOCKAUSBILDUNGEN SIND ZULÄSSIG. MAX. KNIESTOCKHÖHE: CM = GRADZAHL DER DACHNEIGUNG (Z.B. 45° DACHNEIGUNG MAX. 45 CM
- 5. DACHAUFBAILEN (DACHERKER) SIND NUR BEI E/D ZULÄSSIG.
 MAX. GESAMTLÄNGE DER DACHGAUBEN PRO DACHFLÄCHE = 1/2
 GEBÄUDELÄNGE MAX. EINZELLÄNGE DER DACHGAUBEN = 3 M.
- SPARREN AM ORTGANG (GIEBEL) SIND UNZULÄSSIG.
- 7. AUF DEN IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR GARAGEN KÖNNEN, SOWEIT DIE DAFÜR ANGEWIESENEN FLÄCHEN AUSREICHEN, IN VERBINDUNG MIT DEN GARAGEN AUCH NEBENGEBÄUDE ERRICHTET WERDEN, WENN DADURCH JEWEILS EINHEITLICHE BAUKÖRPER
- 8. DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN AUS WELLBLECH ODER IN ÄHNLICH LEICHTER BAUWEISE IST UNTERSAGT.
- 9. ZUSAMMENGEBAUTE GRENZGARAGEN MÜSSEN IM EINVER-NEHMEN SO GESTALTET WERDEN, DAB EINHEITLICHE BAUKÖRPER ENTSTEHEN (EINHEITLICHE TORHÖHE, TRAUFHÖHE UND SATTELDACHEINDECKUNG).
- 10. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN I.S.D. § 14 ABS. 1
 RAUNUTZVO UND GARAGEN I.S.D. ART. 7 ABS. 5
 BAYBO AUBERHALB DER FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND ZULASSIG.
- 11. ALS EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER STRAßE SIND NUR ZÄUNE MIT EINER GESAMTHÖHE VON MAX. 1,50 M ÜBER GEHSTEIGOBERKANTE GESTATTET.
- 12. MIT INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES TRETEN ALLE FRÜHEREN PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND ORTSVORSCHRIFTEN EINSCHLIEBLICH DES BIS-HERIGEN BEBAUUNGSPLANES DES MARKTES HEROLDS-BERG, SOWEIT SIE DIESEM BEBAUUNGSPLAN ENT-SPRECHEN ODER WIDERSPRECHEN, AUBER KRAFT.
- 13. ES SIND FOLGENDE DACHFORMEN BEI DEN ANGEGEBENEN TRAUFHÖHEN ZULÄSSIG. BAUWEISE:

E/D - SATTELDACH 45°-50°

(II) - SATTELDACH 30°-38°

II - SATTELDACH 45°-50°

III - SATTELDACH 25°-30°

GA - FLACH - ODER SATTELDACH (DACHNEIGUNG WIE HAUTGEBAUDE)



A) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 A ABS. 6 BBAUG VOM 4.10.1985 BIS 4.11.1985 IN DER GEMEINDE-KANZLEI ÖFFENTLICH AUSGELEGT.



B) DER MARKT HEROLDSBERG HAT MIT BESCHLUB DES GEMEINDERATES VOM 3.12.1985 , ERGÄNZT AM ---- AUFGRUND DES GENEHMIGUNGSSCHREIBENS VOM ---- , DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



) DAS LANDRATSAMT ERLANGEN-HÖCHSTADT HAT DEN BE-BAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM ----, AZ: 31.1 - 610/4, GEM. § 11 BBAUG I.V.M. § 2 DER ZUSTÄNDIGKEITSVERORDNUNG VOM 06.07.1982 (GVBL S. 450) GENEHMIGT.

- SIEGEL -



D) DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 23.10.1987 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT, MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WIRD DER BEBAUUNGSPLAN NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.



HEROLDSBERG MARKT BEBAUUNGSPLAN

FRIEDHOFSTRASSE - KALCHREUTHER - WEG M = 1:1000 NR.1/9 AUFGESTELLT AM: 275. 1974

GEANDERT AM: 10. 4.1975 / 24. 10. 1983 / 26 4. 1985

GEMEINDLICHE PLANUNGSSTELLE DES LANDKREISES ERLANGEN - HOCHSTADT

FÜR DIE PLANUNG: OLPP ERLANGEN DEN 24.10.1983